

Hinweise für die Dienstbesprechung am 8. 12. 1989, 17.00 Uhr

Es ist zu erwarten, daß in kürzester Frist ein Beschluß des Ministerrates die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit bestimmen wird.

Dies hat zur Folge, daß eine erheblich größere Anzahl von Mitarbeitern als bisher vorgesehen, keine weitere Dienstverwendung mehr finden kann.

Die geltenden Regelungen zur sozialen Sicherstellung der aus dem Amt ausscheidenden Mitarbeiter werden durch einen Beschluß des Ministerrates ausdrücklich bestätigt.

Die Sicherung der Dienstobjekte wird voraussichtlich ab 9. 12. 1989 durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei und eventuell unter Mitwirkung von Vertretern der Bürgerrechtsbewegungen erfolgen.

Durch grundsätzliche Festlegungen des Ministerpräsidenten wird die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit unter öffentlicher Kontrolle und unter Gewährleistung des Quellen- und des Geheimnisschutzes geordnet durchgeführt (siehe Dokument des Genossen Generalmajor Braun).

Ausgehend von dieser Lage werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Innensicherung der Dienstobjekte erfolgt durch Kräfte des Büros der Leitung und die durch die Diensteinheiten zur Verfügung stehenden Mitarbeiter.
Verantwortlich für die Sicherung der von ihnen genutzten Gebäude sind die betreffenden Diensteinheiten. Die erforderlichen Abstimmungen zwischen den Diensteinheiten, welche Häuser gemeinsam nutzen, sind sicherzustellen.
2. Die Mitarbeiter, welche nicht für die Erfüllung von Aufgaben der geordneten Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit benötigt werden, sind mit Wirkung vom 11. 12. 1989 zu beurlauben. Die erforderlichen Verbindungen zu diesen Mitarbeitern für die gegenseitige Übermittlung von Informationen sind zu gewährleisten.

*Soll
aufheben.*

Durch die Leiter der Diensteinheiten sind die personellen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt zu treffen, daß lediglich die für die Aufgaben der Sicherung und Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit unbedingt notwendigen Mitarbeiter im Dienst verbleiben.

3. Die zentral und in den Diensteinheiten ablaufenden Maßnahmen zur Eingliederung der Mitarbeiter in zivile Tätigkeiten sind beschleunigt weiterzuführen.
4. In den Diensteinheiten sind geeignete Leiter und Mitarbeiter zu bestimmen, die gemeinsam mit dem Kaderorgan die erforderlichen Entscheidungen zur weitergehenden Freisetzung von Mitarbeitern für zivile Tätigkeiten treffen. Die für diese Aufgaben benötigten Mitarbeiter des Kader- und des Finanzorgans sind unbedingt im Dienst zu belassen.